

## **Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beim Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt**

**Vom 7. November 1996**

(OBABl 1996, Seite 139, zuletzt geändert durch Satzung vom 23. September 2008,

(OBABl Nr. 21 / 2008, S. 149)

Der Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt erlässt auf Grund des Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2007 (GVBl S. 271), folgende Satzung:

### **§ 1 Entschädigung für den Verbandsvorsitzenden und die Ausschussvorsitzenden sowie für deren Stellvertreter**

(1) Der Verbandsvorsitzende und dessen Stellvertreter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung, die sich nach der Dienstaufwandsentschädigung für kommunale Wahlbeamte (entsprechend Anlage 2 zum Gesetz über kommunale Wahlbeamte Buchstabe C - Landräte - Mindestsatz) in der jeweils gültigen Fassung richtet.

Die Aufwandsentschädigung für den 1. und den 2. Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden beträgt die Hälfte der Aufwandsentschädigung des Verbandsvorsitzenden.

(2) Andere Verbandsräte kraft Amtes erhalten eine Aufwandsentschädigung von 50,00 EURO je Sitzung, wenn sie Ausschussvorsitzende oder deren Stellvertreter sind; ansonsten haben sie nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (§ 2).

§ 3 Abs. 5 gilt entsprechend.

### **§ 2 Entschädigung für Verbandsräte kraft Amtes**

(1) Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören (Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG), erhalten Auslagenersatz nach den folgenden Bestimmungen.

(2) Für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse werden die nachweislich entstandenen Auslagen erstattet.

(3) Für sonstige Dienstgeschäfte werden die Auslagen nach den Bestimmungen des

Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) in der jeweils geltenden Fassung erstattet.

(4) Sofern im Rahmen der Absätze 1 oder 2 Fahrtkosten geltend gemacht werden, werden diese ohne Rücksicht auf die tatsächlich gewählte Beförderungsart mit einer Wegstreckenentschädigung von 0,30 EURO je gefahrenen Kilometer erstattet.

### **§ 3 Entschädigung für Verbandsräte kraft Bestellung**

(1) Die Entschädigung für die von den Verbandsmitgliedern bestellten Mitglieder der Verbandsversammlung (Art. 31 Abs. 2 Sätze 2 und 3 KommZG) beträgt 50,00 EURO je Sitzung.

(2) Für außerhalb des Sitzungsortes wohnende Verbandsräte wird eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 EURO/pro gefahrener Kilometer gewährt. Für den Auslagenersatz gelten im übrigen § 2 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(3) Arbeitern und Angestellten wird - neben der Entschädigung nach Absatz 1 - der durch die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse entstandene nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt.

(4) Selbständig Tätige erhalten - neben der Entschädigung nach Absatz 1 - für die durch die Teilnahme an den Sitzungen entstehenden Zeitversäumnisse eine Verdienstaussfallentschädigung in Höhe von 18,50 EURO für jede angefangene Stunde Sitzungsdauer. Sonstige Verbandsräte, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeiten oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 18,50 EURO je angefangene Stunde.

(5) Entschädigungsbeträge sind auf volle EURO aufzurunden.

2

### **§ 4 Auszahlungsmodus**

Die Aufwandsentschädigungen werden im Nachhinein zur Auszahlung gebracht.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.